

Merkblatt zur Förderung von LED-Straßenbeleuchtung vom 2. März 2020 (StAnz. Nr. 12/2020, S. 364) in der Fassung vom 16. September 2020 (StAnz. Nr. 41/2020, S. 1026)

nach Teil IV Nr. 1 der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie Energie) vom 10. Februar 2017 (StAnz. Nr. 9, S. 288)

Der Einsatz hocheffizienter Licht emittierender Dioden (LED) im Bereich der Straßenbeleuchtung bietet neben einer zielgerichteten Beleuchtung mit höherer Energieeffizienz und Lichtausbeute auch die Chance, intelligente Steuerungstechnik einzusetzen. Ziel der Förderung ist die signifikante Senkung des Energieverbrauchs, der kommunalen Betriebskosten und eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen als großer Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Hessen. Die Lichtverschmutzung ist möglichst gering zu halten.

1. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie Energie des Landes Hessen kann der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik mit LED-Technologie bei der Sanierung von Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nach Teil I Nr. 3 der Richtlinie hessische Städte, Gemeinden und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und kommunale Zweckverbände für eigene und auch für kommunal ersetzende Maßnahmen.

Den Antragsberechtigten können die Mittel zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Vorhaben treten.

3. Gegenstand der Förderung im Einzelnen

Gefördert werden:

- a) der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik mit LED-Technologie bei der Modernisierung von Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik;
- b) in Ausnahmefällen der Einbau der LED-Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte, um Beleuchtungsmisstände zu beheben (z. B. an Fußgängerübergängen oder an Bushaltestellen).

Hierfür ist vorab eine Genehmigung der bewilligenden Stelle einzuholen.

Durch die neu installierte Beleuchtungstechnik muss eine Energie- und Treibhausgaseinsparung von mindestens 70 Prozent erreicht und nachgewiesen werden. Die neuen LED-Beleuchtungsanlagen müssen zudem nach fachtechnischer Bewertung eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit öffentlichen Zuschüssen des Bundes, insbesondere der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in der jeweils gültigen Fassung wird grundsätzlich empfohlen. Die Summe der öffentlichen Förderzusagen darf die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Inanspruchnahme von Drittmitteln (insbesondere die Zuschussförderung des Bundes), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen im Antrag ausgewiesen werden.

Die Kumulierung mit Förderkrediten bzw. zinsbegünstigten Darlehen aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds sowie mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE zur Deckung von verbleibenden Finanzierungsbedarfen ist möglich.

Darüber hinaus ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gemäß Teil IV Nr. 3 der Kommunalrichtlinie (Energie) wird die Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Gemäß Teil I Nr. 8 der Kommunalrichtlinie (Energie) kann im Einzelfall die Höhe der Förderquote hiervon abweichen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine Mindestzuwendung des Landes in Höhe von 10.000 Euro erreicht wird.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Erfüllung des Zweckes erforderlichen Ausgaben.

Dies sind insbesondere:

- a) Ausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten (komplette LED-Leuchte, bestehend aus: Träger für das Leuchtmittel, Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse) einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik,
- b) Ausgaben für qualifiziertes externes Fachpersonal zur Installation der Anlagenkomponenten,
- c) Ausgaben für eine eventuelle photometrische Messung nach Abschluss der Installation, wodurch die Erfüllung der Werte entsprechend der gewählten Beleuchtungsklassen durch qualifiziertes externes Fachpersonal nachgewiesen werden kann,
- d) Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, insbesondere Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Lichtmasten und deren Verkabelung, Kabelübergangskästen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben, Eigenleistungen, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte sowie die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind der Einsatz von Umrüstsätzen sowie der ausschließliche Ersatz von Leuchtmitteln.

5. Verfahren

Das Antragsformular mit Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung in Papierform und in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form auf CD bei der WI-Bank einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Girozentrale MAIN PARK
Kaiserleistraße 29 - 35
63067 Offenbach
Tel.: 069-9132-03

www.wibank.de

Vor Antragstellung ist eine Konzeptberatung Licht durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beauftragten Dritten in Anspruch zu nehmen. Anfragen können an die hessische Landesenergieagentur gestellt werden:

Landesenergieagentur Hessen GmbH (LEA)
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
Tel: 0611 95017-8400

Dem Antrag sind in der Regel die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) Katasterkarte/Lageplan/Übersichtskarte zur Lage der Straßenbeleuchtungsanlagen (Ort der Durchführung, Investitionsort)
- b) Zusammenfassende Darstellung der umzurüstenden und neuen Leuchten- in tabellarischer Form im Formular 'Leuchtaustausch',
- c) Lichtpunktweise Darstellung der umzurüstenden Leuchten unter Benennung der Lichtpunkt-Nummer, des genauen Standortes (Kommune / Stadt-/Ortsteil / Straße) und der bestehenden Anzahl Leuchten,
- d) Eigentumsnachweis für die zu modernisierenden Straßenbeleuchtungsanlagen
- e) bei kommunal ersetzenden Maßnahmen ist der Vertrag mit dem das Projekt umsetzenden Dritten vorzulegen
- f) Zustimmung der Antragstellerin / des Antragstellers zur Veröffentlichung von Projektdaten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder von ihm beauftragte Dritte
- g) Nachweis der Inanspruchnahme der Konzeptberatung Licht.
- h) Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen ist dem Antrag eine von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit den folgenden Inhalten beizufügen:
 - Name des gemeinsamen Vorhabens,
 - Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner),
 - Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis, etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
 - eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
 - die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass der beantragte Förderschwerpunkt bisher nicht gefördert oder beantragt wurde.

Die fachtechnische Prüfung des Antrags erfolgt durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beauftragten Dritten. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird der Zuwendungsbescheid von der WI-Bank erteilt. Ihr obliegt auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Prüfung der Verwendung der Zuwendung.

6. Weitere Bestimmungen

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt insbesondere mit folgenden Nebenbestimmungen, die zwingend einzuhalten sind:

- a) Es ist eine lichtpunktweise Planung durchzuführen. Sollte eine lichtpunktweise Planung nicht möglich sein, ist das Abweichen von dieser Auflage vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu begründen.
- b) Die hocheffiziente LED-Beleuchtungstechnik inklusive der Regelungs- und Steuerungstechnik muss eine zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung von unterschiedlichen Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) oder bei Bedarf auch von zusätzlich zu beleuchtenden Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, ermöglichen.
- c) Jede neu zu installierende Leuchte muss sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweisen und laut Herstellerangaben eine Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von 75 000 Betriebsstunden ausweisen.
- d) Der ULOR-Wert (Maß für den indirekt abgestrahlten Lichtanteil) der LED-Leuchten darf maximal 1 % betragen.
- e) Die Durchführung der Maßnahmen muss durch ein fachkundiges Unternehmen erfolgen, was gegenüber der Bewilligungsstelle mit dem Endverwendungsnachweis zu dokumentieren ist.
- f) Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Land hinzuweisen, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung von Projektdaten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder von ihm beauftragte Dritte zu.

7. Empfehlungen, Hinweise

Darüber hinaus sind folgende Regelungen und Hinweise zu beachten:

- Die Planung anhand der hessischen Planungshilfe LED-Straßenbeleuchtung wird ausdrücklich empfohlen. Die beschriebene lichtpunktspezifische Planung mit Vermeidung von Überdimensionierung, die Verwendung von Leuchten mit einer hohen Systemlichtausbeute, geringem indirekt abgestrahltem Lichtanteil, hoher Nutzungslebensdauer, der Betrieb mit Nachtabsenkung sowie die weiteren beschriebenen Planungsdetails stellen die wesentlichen Schritte dar, um die beabsichtigte Energie- und Treibhausgaseinsparung von mindestens 70 Prozent erreichen zu können.
- Die Umrüstung der Beleuchtungsanlage soll flächendeckend erfolgen, d. h. grundsätzlich unter Einbindung ganzer Ortsteile.
- Maßnahmen können gefördert werden, wenn die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden, die für den Antragsteller jeweils gültigen Vergabebestimmungen eingehalten werden und mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Vorbereitende Planungsarbeiten, die zur Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Vorhabenbeginn (Teil I Nr. 4 der Kommunalrichtlinie Energie).

- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Mitteilung des Zuwendungsempfängers über die Fertigstellung des Förderprojekts an die bewilligende Stelle nach Teil V Nr. 5 der Kommunalrichtlinie Energie und endet abweichend von Teil I Nr. 5 der Kommunalrichtlinie Energie nach einer Frist von 10 Jahren. Während dieses Zeitraums bedarf die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung, die Stilllegung sowie eine dem Zweck nicht mehr entsprechende Verwendung der geförderten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- Der Bewilligungszeitraum für die Fördermaßnahme beträgt in der Regel zwölf Monate.
- Wesentliche Änderungen in der Maßnahmenplanung gegenüber dem Förderantrag sind nach Antragstellung unaufgefordert und unverzüglich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mitzuteilen.

Maßgebend für die Förderung sind neben den Bestimmungen dieses Merkblatts die Regelungen der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) vom 10. Februar 2017 (StAnz. Nr. 9, S. 288).

Das Merkblatt gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.